

22. Umfang der Untersuchungspflicht aus § 377 Abs. 1 §. 377.
bei dem Kauf einer alten, ausgebesserten Lokomotive zum Selbst-
gebrauch.

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1904 i. S. H. (Bekl.) w. S. (Kl.).
Rep. II. 23/04.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte, eine Maschinenfabrik, verkaufte Anfang Januar 1901 an den Kläger, einen Sägewerksbesitzer, eine alte, von ihr ausgebesserte Lokomotive. Die Maschine kam am 11. Januar 1901 beim Kläger an, wurde Mitte Januar aufgestellt und in Betrieb genommen. Am 20. Mai 1901 schrieb der Kläger an die Beklagte, nachdem bereits vorher an der Maschine Nachbesserungen vorgenommen waren, die Maschine habe einen Riß; er fordere zu deren Zurücknahme auf. Mit der Anfang Juli 1901 erhobenen Klage wandelte der Kläger und verlangte Zurücknahme der Maschine sowie Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises. Die Beklagte rügte, daß die Mängelanzeige verspätet sei. Sie unterlag in beiden Vorinstanzen. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Bei Erörterung der Frage, ob den Kläger das Präjudiz der Genehmigung treffe, weil er die Maschine nicht untersucht und nicht unterzünftig den Mangel angezeigt habe (§ 377 Abs. 1 und 2 §. 377.), konnte der Berufungsrichter ohne Verletzung jener Gesetzesbestimmungen nach der Sachlage, unter besonderer Berücksichtigung, daß eine alte, ausgebesserte Maschine Kaufobjekt war, sowie daß der Kläger nicht Maschinenhändler ist, und daß er die Maschine zum eigenen Gebrauche gekauft hatte, von der Annahme ausgehen, der Kläger sei auf Grund des § 377 Abs. 1 a. a. D. vor der Ingebrauch-

nahme der Maschine nicht zu einer besonders eingehenden und gründlichen Untersuchung etwa unter Hinzuziehung Sachverständiger verpflichtet gewesen; er habe sie vielmehr ohne eine solche Untersuchung in Gebrauch nehmen dürfen, und die Pflicht zu unverzüglicher Anzeige sei erst eingetreten, als sich bei dem Gebrauche herausstellte, daß die Ausbesserung nichts genützt habe. Die hier ausgesprochene Auffassung entspricht der bisher in gleichen oder ähnlichen Fällen dem § 377 (früher Art. 347) Absf. 1 und 2 H.G.B. gegebenen Anwendung,

vgl. Entsch. des R.D.G.G.'s Bd. 11 S. 312; Holzze., Bd. 6 Nr. 561, und enthält daher nicht, wie die Revisionsklägerin darzulegen versucht, eine Verletzung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung. Sene Auffassung allein bringt aber der Berufungsrichter zum Ausdruck, wenn er in seinen Urteilsgründen sagt: „Die erfolglose Ausbesserung war der Fehler, der der Maschine anhaftete, und dieser Fehler, welcher die Unbrauchbarkeit nach sich zog, wurde erst unmittelbar vor der Anzeige entdeckt“, und weiter ausführt: „Eine frühere Anzeige war nicht angängig, weil weniger das Vorhandensein als die mangelhafte Ausbesserung des Risses in Betracht kommt.“ . . . Daß aber der Kläger unverzüglich, nachdem sich beim Gebrauche der Maschine herausgestellt hatte, die Ausbesserung habe nichts genützt, die Anzeige an die Beklagte machte, ist in den Gründen des Berufungsurteils einwandfrei festgestellt.“ . . .